

707

**Ergänzende Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in Kleingartenanlagen sowie Wochenendhaus- und Feriengemeinden**

RdErl. des MLV vom 10. 9. 2013 – 22 Hochwasser, Ergänzung Teil E

**1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

In Ergänzung und nach Maßgabe der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 (Gem. RdErl. der StK, des MF, MI, MLV, MW, MLU, MK, MS vom 23. 8. 2013, MBI. LSA S. 474) wird im Hinblick auf die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 in Kleingartenanlagen sowie Wochenendhaus- und Feriengemeinden Folgendes bestimmt:

Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 53, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen, gemäß der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 sowie diesen ergänzenden Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in Kleingartenanlagen sowie Wochenendhaus- und Feriengemeinden.

**2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger bei hochwasserbedingten Schäden an Gartenlauben in Kleingartenanlagen gemäß dem Bundeskleingartengesetz vom 28. 2. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. 9. 2006 (BGBl. I S. 2146), sowie an Wochenend- und Ferienhäusern in Wochenend- und Ferienhausgebieten sind private Eigentümer und Erbbauberechtigte, die die vorgenannten baulichen Anlagen selbst nutzen.

**3. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen zur Beseitigung hochwasserbedingter Schäden an Gartenlauben in Kleingartenanlagen gemäß dem Bundeskleingartengesetz sowie an Wochenend- und Ferienhäusern in Wochenend- und Ferienhausgebieten gefördert werden.

Förderfähig sind die Ausgaben der Maßnahmen zur Wiederherstellung (Instandsetzung) der vorgenannten baulichen Anlagen sowie Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören:

- a) die Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen,
- b) die Ausgaben für den Abriss, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Instandsetzung oder einem Ersatzvorhaben stehen oder deren Durchführung erst ermöglichen,

- c) die Ausgaben für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, wenn die bauliche Anlage dauerhaft nicht mehr nutzbar ist oder vollständig zerstört wurde oder aus Gründen des Hochwasserschutzes die gesamte Kleingartenanlage, Wochenendhaus- oder Ferienhaussiedlung geschlossen werden soll.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a) Bauliche Anlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet wurden, soweit diese erforderlich war,
- b) Wohnwagen, Zelte sowie zeltartige bauliche Anlagen,
- c) Gartenteiche, Schwimmteiche, Swimming-Pools, Gewächshäuser, Brunnen, Feuerstellen, Pergolen, Teppichstangen, Masten,
- d) Hausrat,
- e) Eigenleistungen,
- f) gärtnerische Wiederherstellungsmaßnahmen.

**4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Sie wird bis zur Höhe von 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis

- a) 4 000 Euro bei Gartenlauben sowie,
- b) 8 000 Euro bei Wochenend- und Ferienhäusern gewährt.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die bauliche Anlage muss in einer vom Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinde gelegen sein und hochwasserbedingte Schäden gemäß Abschnitt 1 Nr. 2.1 der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 aufweisen. Die Gemeinde bestätigt, dass die bauliche Anlage in einem von der Hochwasserkatastrophe vom 18. 5. bis 4. 7. 2013 betroffenen Gebiet der Gemeinde gelegen ist. Die Bestätigung der Gemeinde ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Die Ausgaben, die der Wiederherstellung der baulichen Anlagen zugrunde liegen, sind mit der Antragstellung durch Gutachten oder Kostenvoranschläge nachzuweisen.

Stand die geschädigte bauliche Anlage in dauerhaft hochwassergefährdeter Lage, so soll ein etwaiges Ersatzvorhaben an anderer Stelle errichtet werden. Auch in diesem Fall ist das Ersatzvorhaben gemäß Nummer 4 dieser Richtlinie förderfähig.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Mit den Wiederherstellungsmaßnahmen ist unverzüglich nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, spätestens aber sechs Monate nach dessen Bestandskraft zu beginnen. Baubeginn und -abschluss sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Maßnahme muss spätestens

tens zwölf Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.

Ein gewährter Zuschuss gemäß Nummer 1.1 der Richtlinie zur Gewährung von Hilfen zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden an durch das Junihochwasser 2013 geschädigte Eigentümer (RdErl. des MF vom 25. 6. 2013) sowie weitere Spenden oder Leistungen Dritter (z. B. Versicherungszahlungen) werden auf die Zuwendung nach dieser Richtlinie in voller Höhe angerechnet. Der Antragsteller ist verpflichtet, hierzu entsprechende Angaben zu machen.

### 7. Anweisung zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 500 Euro sollen möglichst drei Angebote für die Auftragsvergabe eingeholt werden.

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis besteht aus einer Belegliste, in der die erfolgten Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge zusammenzustellen sind. Aus der Übersicht müssen der Tag der Zahlung, der Empfänger sowie der Grund und der Einzelbetrag der Zahlung erkennbar sein. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren.

Die für die Bewilligung zuständige Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die Antragstellung kann bis spätestens 30. 6. 2014 erfolgen.

### 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 10. 9. 2013 in Kraft.

—

9233.ab

### Verkehrsrechtliche Vorschriften bei Vermessungsarbeiten; Änderung

RdErl. des MLV vom 18. 9. 2013 – 35.2-30002

Bezug:  
Gem. RdErl. des MBV und des MI vom 23. 3. 2005 (MBI. LSA S. 218)

### Abschnitt 1

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

#### 1. Abschnitt I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „16. 11. 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. 1. 2004 (BGBl. I S. 117),“ wird durch die Angabe „6. 3. 2013 (BGBl. I S. 367)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO“ durch die Angabe „Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftenzeichen, Abschnitt 6 Verkehrsverbote“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchst. a Satz 2 StVO“ durch die Angabe „Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftenzeichen, Abschnitt 5 Sonderwege“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a und b StVO“ durch die Angabe „Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftenzeichen Abschnitt 8 Halt- und Parkverbote“ ersetzt.
- e) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
  - „e) Verbot der Benutzung nach Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftenzeichen, Abschnitt 5 Sonderwege (Zeichen 239 und 242.1) sowie nach Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftenzeichen, Abschnitt 6 Verkehrsverbote (Zeichen 250, 251, 253 und 260),“.
- f) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. a StVO“ durch die Angabe „Anlage 3 (zu § 42 Abs. 2 StVO) Richtzeichen, Abschnitt 1 Vorrangzeichen“ ersetzt.
- g) In Buchstabe g wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. e StVO“ durch die Angabe „Anlage 3 (zu § 42 Abs. 2 StVO) Richtzeichen, Abschnitt 3 Parken“ ersetzt.

#### 2. Die Anlage Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Führerin/Der Führer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen ..... ist nach dem Gem. RdErl. des MBV und des MI vom 23. 3. 2005 (MBI. LSA S. 218), geändert durch RdErl. des MLV vom 18. 9. 2013 (MBI. LSA S. 510), für den Bereich des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausführung von amtlichen Vermessungsarbeiten gemäß § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. 3. 2013 (BGBl. I S. 367) von folgenden Verboten befreit:

- a) Verbot des Befahrens von Straßen mit Zeichen 250 mit und ohne Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ nach Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftenzeichen, Abschnitt 6 Verkehrsverbote,
- b) Verbot der Gehwegbenutzung – auch in öffentlichen Park- und Grünanlagen – zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, folgend aus § 2 Abs. 1 StVO,
- c) Verbot der Radwegbenutzung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1 StVO) Vorschriftenzeichen, Abschnitt 5 Sonderwege (Zeichen 237, 240 oder 241),